

34

II ZR 133/56

Verkündet

am 13. Juni 1957

Hirth, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Maschinenbaumeisters Walter R [REDACTED],
I [REDACTED], L [REDACTED] berg [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

den Werkmeister Johann H [REDACTED], I [REDACTED],
L [REDACTED] berg [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 3. Juni 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Fischer, Dr. Nörr, Dr. Haager und Liesecke

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 21. Oktober 1955 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien errichteten durch notariellen Vertrag am 12./15. Oktober 1952 eine offene Handelsgesellschaft. Gegenstand der Gesellschaft war die Herstellung von Werkzeugen und Werkzeugmaschinen, die Reparatur von Maschinen und der Handel mit Werkzeugen und Maschinen aller Art. Nach dem Gesellschaftsvertrag war jeder Gesellschafter gehalten, eine Einlage von 65.000 DM zu entrichten. Der Beklagte sollte seine Einlage dadurch erbringen, daß er die in der Anlage zu dem Gesellschaftsvertrag aufgeführten Maschinen und Werkzeuge in einem geschätzten Wert von 65.000 DM in die Gesellschaft einbrachte. Demgegenüber hatte der Kläger - er hatte bisher einen jetzt enteigneten Fabrikationsbetrieb gleicher Art in Gera geführt - seine gesamten geschäftlichen und beruflichen Kenntnisse, Beziehungen und Verbindungen einzubringen, wobei der Wert dieser Einlage mit 15.000 DM bewertet wurde. Weiter hatte er einen Betrag von 50.000 DM einzubringen, der ihm als Darlehen vom Ausgleichsfonds des Landesausgleichsamtes bewilligt und für dessen Sicherung auf dem Hausgrundstück des Beklagten eine Grundschuld eingetragen worden war.

Die Gesellschaft arbeitete einige Monate. Im März 1953 wurde die weitere Auszahlung des Darlehens zurückgestellt, nachdem bis dahin ein Betrag von insgesamt 25.000 DM ausgezahlt worden war. In der Folgezeit kam dann der Betrieb zum Erliegen, nachdem der Kläger bereits am 2. März 1953 das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt hatte. Das Grundstück des Beklagten ist inzwischen mit den Maschinen zwangsversteigert worden. Der Ersteher hat den ausgezahlten Darlehensbetrag an den Lastenausgleichsfonds zurückgezahlt; ein darüber hinausgehender Barerlös ist nicht erzielt worden.

Mit seiner Klage hat der Kläger zunächst die Aufhebung des Gesellschaftsverhältnisses aus wichtigem Grunde

begehrt, und zwar mit der Begründung, daß der Beklagte seine Gesellschaftspflichten grob verletzt habe. Diesen Klagantrag hat er in der Folgezeit fallen gelassen, weil die Parteien sich in einem gerichtlichen Teilvergleich dahin einigten, daß die offene Handelsgesellschaft mit sofortiger Wirkung aufgelöst und in Liquidation getreten sei. Nunmehr verlangt der Kläger mit seiner Klage nur noch die Feststellung, daß der Beklagte, den er für das Scheitern der Gesellschaft verantwortlich macht, verpflichtet sei, ihm - dem Kläger - alle aus dem vertragswidrigen Verhalten entstandenen und noch entstehenden Schäden zu ersetzen.

Zur Begründung seines Antrags hat der Kläger vorge-
tragen, die von dem Beklagten eingebrachten Maschinen hät-
ten nicht den im Gesellschaftsvertrag genannten Wert von
65.000 DM, sondern nach einem ihm jetzt vorliegenden Gut-
achten nur einen Wert von etwa 31.000 DM gehabt. Ferner
hätten diese Gegenstände entgegen einer vom Beklagten ab-
gegebenen Versicherung auch nicht in dem uneingeschränkten
Eigentum des Beklagten gestanden. Vielmehr hätten gerade
die für den Betrieb wichtigen Maschinen zum Teil anderen
Eigentümern gehört und zum Teil seien sie gepfändet gewe-
sen und hätten demnächst versteigert werden sollen. Ferner
habe der Beklagte seinen Schuldenstand mit 6.000 DM angege-
ben, während er in Wirklichkeit 45.000 DM Schulden gehabt
habe. Zudem habe er Schulden seines Sohnes in Höhe von
2.000 DM übernommen, hierfür Wechsel ausgestellt und schon
den ersten dieser Wechsel zu Protest gehen lassen. Das ha-
be zur Folge gehabt, daß er - der Kläger - bei keiner Bank
einen Wechsel mehr habe unterbringen können.

Auf Grund dieser Vorkommnisse sei die weitere Aus-
zahlung des Lastenausgleichsdarlehens im März 1953 ge-
sperrt worden. Dies habe zur Folge gehabt, daß die Gesell-

schaft nicht mehr weiter habe arbeiten können. Ferner seien die Arbeiten im Betrieb auch deshalb zum Erliegen gekommen, weil die notwendigen Maschinen aus dem Betrieb fortgeholt worden seien. Durch die Stilllegung des Betriebes seien der Gesellschaft und damit auch ihm wertvolle Aufträge verloren gegangen. Auf diese Weise habe er einen erheblichen, noch nicht bezifferbaren Schaden erlitten.

Der Beklagte hat die Behauptungen des Klägers bestritten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hingegen hat auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es die Zulässigkeit der Feststellungsklage dartut, sind im Ergebnis zutreffend. Aus den unter III. dargelegten Gründen ist der Kläger vor Durchführung der Auseinandersetzung nicht in der Lage, einen Leistungsanspruch gegen den Beklagten geltend zu machen. Dagegen hat er gerade zur Vorbereitung der Auseinandersetzung, wie unter III. ebenfalls darzulegen sein wird, ein schutzwertes rechtliches Interesse daran, daß die rechtlichen Grundlagen des von ihm geltend gemachten Schadenersatzanspruchs gerichtlich geklärt werden.

I. Das Berufungsgericht legt zunächst dar, daß falsche Angaben des Beklagten über die Höhe seiner Schulden bei Vertragsabschluß nicht erwiesen seien, daß dem Kläger die

unrichtigen Angaben über den Wert der eingebrachten Maschinen aus eigener Sachkunde bekannt gewesen seien, und daß schließlich der Beklagte Schulden für seinen Sohn lediglich vor Abschluß des Vertrages übernommen habe und daß hierin eine Verletzung seiner Vertragspflichten nicht erblickt werden könne. Ferner rechtfertigten die Vorwürfe des Klägers wegen der angeblich falschen Angaben des Beklagten über die Höhe seiner Schulden und über den Wert der Maschinen die Feststellungsklage schon deshalb nicht, weil mit dieser Klage die Feststellung begehrt werde, daß der Beklagte dem Kläger für das Erfüllungsinteresse einzustehen habe, während diese Vorwürfe im Rechtssinn ein Verschulden des Beklagten beim Vertragsabschluß zum Gegenstand haben und dem Kläger nur den Anspruch auf Erstattung eines anderen Schadens, nämlich seines Vertrauensinteresses, zu geben vermöchten.

Diese Ausführungen greift die Revision sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht an.

1.) Die Revision ist zunächst der Meinung, daß der gestellte Feststellungsantrag sowohl den Erfüllungsschaden wie auch den Vertrauensschaden des Klägers umfasse. Diese Meinung ist jedoch unrichtig.

Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß die Vorwürfe wegen der falschen Angaben über die Schuldenhöhe und über den Wert der einzubringenden Maschinen den Vorwurf eines Verschuldens beim Vertragsabschluß zum Gegenstand haben. Des weiteren ist es zutreffend, daß ein solches Verschulden dem Kläger lediglich einen Anspruch auf Ersatz seines Vertrauensschadens zu geben vermag. Denn diese angeblich falschen Angaben stellen keine Verletzung der vom Beklagten übernommenen Vertragspflichten dar, sondern sie liegen zeitlich vor Abschluß des Vertrages und be-

deuten eine Verletzung der Pflichten, die jedem nach Treu und Glauben obliegen, sobald er sich in ernsthafte Vertragsverhandlungen mit einem anderen einläßt. Der Schaden, der durch ein solches schuldhaftes Verhalten dem anderen erwächst, kann nur danach bestimmt werden, wie dieser andere ohne das schuldhafte Verhalten seines Vertragspartners gestanden haben würde. Für den vorliegenden Fall bedeutet das, daß der Kläger für den Fall, daß der Beklagte die ihm zur Last gelegten unrichtigen Angaben nicht gemacht haben würde, den Gesellschaftsvertrag mit ihm nicht abgeschlossen haben würde. Daher kann der Kläger mit einem Schadenersatzanspruch wegen dieser Vorfälle auch nur so gestellt werden, wie er stehen würde, wenn er den Gesellschaftsvertrag nicht abgeschlossen hätte. Er kann also insoweit nur seinen Vertrauensschaden ersetzt verlangen.

Entgegen der Meinung der Revision ist es aus Rechtsgründen nicht möglich, daß eine Vertragspartei von seinem anderen Vertragspartner neben seinem Vertrauensschaden wegen Verschuldens beim Vertragsabschluß zugleich auch seinen Erfüllungsschaden wegen Verletzung der Vertragspflichten fordert. Denn ein solches Verlangen stellt einen Widerspruch in sich selbst dar, weil die eine Schadensforderung darauf gerichtet ist, so gestellt zu werden, wie wenn der Vertrag nicht geschlossen worden wäre, und die andere darauf gerichtet ist, so gestellt zu werden, wie wenn der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden wäre. In einem solchen Fall kann der Schadenersatzberechtigte nur den Ersatz des einen oder des anderen Schadens verlangen. Die beiden Schadenersatzforderungen stehen nicht (kumulativ) nebeneinander, sondern sie schließen sich gegenseitig aus. Das bedeutet prozessual, daß diese beiden Forderungen in einem Prozeß nur alternativ geltend gemacht werden können, und zwar in der Weise, daß in erster Linie

die eine dieser beiden Forderungen klageweise geltend gemacht wird, und hilfsweise (für den Fall, daß diese nicht begründet ist) die andere im Wege der Klage verfolgt wird. Da der vom Kläger gestellte Klagantrag eine solche (im Eventualverhältnis stehende) Klagenhäufung nicht enthält, kann nur eine der beiden hier in Betracht kommenden Schadenersatzforderungen den Gegenstand der Klage bilden. Hierbei kommt mit Rücksicht darauf, wie der Kläger den ihm entstandenen Schaden dargelegt und begründet hat, nur der Erfüllungsschaden in Betracht. Daraus folgt, daß die angeblich unrichtigen Angaben des Beklagten über die Höhe seiner Schulden und über den Wert der von ihm einzubringenden Maschinen in diesem Zusammenhang von vornherein ausscheiden müssen, weil sie lediglich als Grundlage für einen Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens, nicht für den hier allein in Streit befindlichen Anspruch auf Ersatz des Erfüllungsschadens dienen können. Es erübrigt sich daher auch, auf die Rügen der Revision einzugehen, mit denen sie die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts zu diesen Vorwürfen des Klägers angreift.

2.) Was den Vorwurf des Klägers anlangt, der Beklagte habe in einem Umfang Schulden seines Sohnes übernommen, die zu einer Kreditschädigung der Gesellschaft geführt hätten, so könnte darin eine positive Vertragsverletzung des Beklagten erblickt werden, wenn er diese Schulden in einer solchen Höhe nach Vertragsabschluß und während des Bestehens der Gesellschaft übernommen hätte. Das ist aber nach den tatsächlichen und auch von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts gerade nicht der Fall. Bei dieser Sachlage kann es daher offenbleiben, ob die von dem Beklagten übernommenen Schulden seines Sohnes erheblich höher gewesen sind, als von dem Berufungsgericht angenommen worden ist. Auf die dahingehende Rüge der Revision kann es nicht ankommen,

da bei den hier gegebenen Verhältnissen die Übernahme von Schulden seitens des Beklagten keinesfalls zur Begründung des hier in Streit befindlichen Schadenersatzanspruchs herangezogen werden kann.

II. In seinen weiteren Ausführungen befaßt sich das Berufungsgericht mit der Behauptung des Klägers, der Beklagte habe entgegen der von ihm übernommenen Verpflichtung Maschinen in die Gesellschaft eingebracht, die nicht in seinem Eigentum oder nicht in seinem unbeschränkten Eigentum gestanden hätten, und er habe durch die sich daraus ergebenden Komplikationen in schuldhafter Weise das vorzeitige Ende der Gesellschaft herbeigeführt. Dabei stellt das Berufungsgericht fest, daß eine Anzahl der vom Beklagten eingebrachten Maschinen dem Beklagten nicht gehört habe und eine weitere Anzahl von seinen Gläubigern gepfändet war, obwohl der Beklagte beim Vertragsabschluß versichert hatte, daß die von ihm einzubringenden Maschinen in seinem unbeschränkten Eigentum ständen. Dieses Verhalten - so legt das Berufungsgericht weiter dar - könnte eine positive Vertragsverletzung des Beklagten darstellen. Auf diesen Sachverhalt könne sich der Kläger jedoch zur Begründung seines Schadenersatzanspruchs nicht berufen, weil dem Kläger nach der Überzeugung des Berufungsgerichts das fremde Eigentum und die Pfändungen beim Vertragsabschluß bekannt gewesen seien. Gegen diese Feststellungen wendet sich die Revision.

1.) Den Ausführungen des Berufungsgerichts ist insoweit zuzustimmen, als das Berufungsgericht die Möglichkeit bejaht, daß dieses Verhalten des Beklagten einen Anspruch des Klägers wegen positiver Vertragsverletzung begründen könnte. Denn das Verhalten des Beklagten beschränkt sich nicht nur darauf, daß er vor Vertragsabschluß unrichtige Angaben über sein unbeschränktes Eigentum an den ein-

gebrachten Maschinen gemacht hat, vielmehr hat der Beklagte damit zugleich auch die Verpflichtung übernommen, Maschinen in die Gesellschaft einzubringen, die in seinem unbeschränkten Eigentum stehen. Diese Verpflichtung hat er nicht ordnungsgemäß erfüllt und damit insoweit eine positive Vertragsverletzung begangen.

2.) Soweit die Revision in diesem Zusammenhang rügt, daß nicht nur die vom Berufungsgericht im einzelnen bezeichneten Maschinen, sondern auch noch weitere Maschinen dem Beklagten nicht gehört hätten oder gepfändet gewesen seien, so kann diese Rüge der Revision auf sich beruhen. Denn für die Beurteilung des Klagebegehrens kommt es nicht darauf an, in welchem Umfang der Beklagte die von ihm übernommene Verpflichtung zur Einbringung der Maschinen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

Die weitere Rüge der Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, dem Kläger seien beim Vertragsabschluß die Eigentumsverhältnisse (und Pfändungen) an den Maschinen bekannt gewesen, ist berechtigt. Für diese Feststellung gibt das Berufungsgericht keine ausreichende Begründung. Darüber, weshalb dem Kläger das fremde Eigentum an einigen dieser Maschinen bekannt gewesen sein sollte, sagt das Berufungsgericht überhaupt nichts. Aber auch die Ausführungen, mit denen es die Kenntnis des Klägers von den ausgebrachten Pfändungen begründet, stellen sich ihrem sachlichen Inhalt nach nicht als eine ausreichende rechtliche Begründung, sondern lediglich als eine reine Vermutung dar. Hinzu kommt, daß das Berufungsgericht bei der Würdigung der Aussage der Zeugin Sauer offensichtlich die Beweislast verkannt hat, die insoweit den Beklagten trifft. Ferner hat das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang, was die Revision ebenfalls mit Recht rügt, nicht berücksichtigt, daß der Beklagte beim Notar über die

Eigentumsverhältnisse eine falsche Versicherung abgegeben hat und daß hierzu für ihn ein sinnvoller Anlaß nicht bestanden hätte, wenn dem Kläger die wahre Sachlage ohnehin bekannt gewesen wäre.

3.) Das Berufungsgericht meint des weiteren, daß der Schadenersatzanspruch des Klägers auch deshalb entfalle, weil ein Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung der Verpflichtung des Beklagten zum Einbringen der Maschinen und dem vom Kläger behaupteten Schaden durch Sperrung des Kredits nicht bestehe. Diese Ansicht begründet das Berufungsgericht mit zwei Erwägungen, die nebeneinander von selbständiger Bedeutung sind und daher auch einer gesonderten Beurteilung bedürfen.

a) Das Berufungsgericht stellt auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß dem Sachbearbeiter des Wirtschaftsfonds für Flüchtlinge vor Bewilligung des Aufbaukredits bekannt gewesen sei, daß die Maschinen des Beklagten von seinen Gläubigern zum Teil gepfändet waren. Daraus folgt das Berufungsgericht, daß die spätere Sperrung des Kredits nicht darauf zurückzuführen sei, daß der Beklagte seiner Verpflichtung zur Einbringung der Maschinen in die Gesellschaft nicht ordnungsgemäß nachgekommen sei. Es entnimmt vielmehr der Aussage des Zeugen Sch., daß die Ursache für die Sperrung des Kredits offenbar die Unstimmigkeiten der beiden Gesellschafter gewesen sei.

Die Revision wendet sich mit Recht gegen diese Ausführungen. Der Kläger hatte von Anfang an vorgetragen, daß die Unstimmigkeiten zwischen ihm und dem Beklagten darauf zurückzuführen gewesen seien, daß er um die Jahreswende 1952/53 erfahren habe, daß ein Teil der vom Beklagten eingebrachten Maschinen entgegen der von diesem abgegebenen

Versicherung nicht in seinem Eigentum oder nicht in seinem unbeschränkten Eigentum gestanden habe. Er habe daraufhin von dem Beklagten mit seinem Schreiben vom 4. Januar 1953 nähere Aufklärung gefordert und schließlich wegen dieser Vorfälle mit Schreiben vom 2. März 1953 das Gesellschaftsverhältnis gekündigt. Bei Berücksichtigung dieses Vortrages hätte das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß die Sperrung des weiteren Aufbaukredits durch den Wirtschaftsfonds zwar nicht unmittelbar, aber doch mittelbar darauf zurückzuführen ist, daß der Beklagte seine Einbringungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß erfüllt hatte. Bei dieser Sachlage ist es daher unhaltbar, daß das Berufungsgericht einen Kausalzusammenhang zwischen dem vertragswidrigen Verhalten des Beklagten, der Sperrung des weiteren Kredits und dem dadurch vorzeitig herbeigeführten Ende der Gesellschaft verneint hat.

b) Das Berufungsgericht meint, daß aber auch noch aus einem weiteren Grund der Kausalzusammenhang zu verneinen sei. Der Kläger habe nämlich selbst zugegeben, daß er nach Kenntnis von den Pfändungen zu seiner Hausbank gegangen sei und dort die Sperrung des Kredits veranlaßt habe. Mit diesem Verhalten habe er gegen seine Gesellschaftspflichten verstoßen und die Erreichung des Gesellschaftszwecks vereitelt. Aus diesem Grunde könne er sich nicht auf eine Verletzung der Vertragspflichten seitens des Beklagten berufen.

Diese Ausführungen sind, wie der Revision zuzugeben ist, nicht haltbar. Wenn der Kläger, nachdem er Kenntnis von den Gläubigerrechten an den eingebrachten Maschinen erhalten hatte, der Ansicht war, daß eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Beklagten angesichts seines groben Vertrauensbruchs nicht mehr möglich sei, und wenn er sodann mit seinem Kündigungsschreiben vom 2. März 1953 die sich

daraus für ihn ergebenden Folgerungen zog, so liegt in diesem Verhalten des Klägers keine Verletzung der ihm obliegenden Gesellschafterpflichten. Diese Beurteilung bedeutet des weiteren, daß es auch keine Verletzung gegen seine Gesellschafterpflichten sein kann, wenn der Kläger nunmehr auch seiner Hausbank Mitteilung von den Pfändungen und Sicherungsübereignungen machte und dafür sorgte, daß die weitere Auszahlung des Aufbaukredits gesperrt werde. Denn ein solches Verhalten war nicht nur die notwendige Folge der vorausgegangenen Vorfälle, sondern muß zugleich auch als die Pflicht eines verantwortungsbewußten Kreditschuldners, dem als Flüchtling aus öffentlichen Mitteln ein Aufbaukredit zugesagt worden war, betrachtet werden. Denn bei der nunmehr gegebenen Lage war die weitere Auszahlung des Aufbaukredits sinnlos geworden. Eine Verletzung der gesellschaftlichen Pflichten liegt hierin nicht.

4.) In seinen weiteren Ausführungen legt das Berufungsgericht dar, daß der Kläger auch nicht nachgewiesen habe, daß ihm durch das Verhalten des Beklagten ein Schaden entstanden sei. Daher entfalle auch aus diesem Grunde der vom Kläger geltend gemachte Schadenersatzanspruch. Auch diese Ausführungen greift die Revision mit Recht an.

Der Kläger hat eine Reihe wirtschaftlich nicht unbedeutender Aufträge nachgewiesen, die der Gesellschaft der Parteien namentlich in den Monaten Dezember 1952 und Januar 1953 erteilt worden waren und die im wesentlichen auf die früheren Geschäftsbeziehungen des Klägers zurückgehen. Wenn das Berufungsgericht meint, daß es nicht auf die Sperrung des Kredits zurückzuführen sei, wenn diese fest zugesagten Aufträge von der Gesellschaft nicht ausgeführt seien, und daß deshalb die unterbliebene Ausführung auch nicht auf das vertragswidrige Verhalten des Beklagten zurückge-

führt werden könne, so verkennt das Berufungsgericht die hier entscheidenden Umstände. Wenn es richtig ist, daß der Kläger erst um die Jahreswende 1952/53 davon Kenntnis erhielt, daß der Beklagte seine Einlagepflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt hatte, und wenn er nunmehr mit Rücksicht auf die bestehenden Sicherungsrechte dritter Personen an den eingebrachten Maschinen die Produktion der Gesellschaft als gefährdet ansehen mußte, und wenn es richtig ist, daß sich hieraus die tiefgreifenden Zerwürfnisse der Parteien entwickelten, dann mußte sich das auf den Geschäftsgang der Gesellschaft und auf die Dispositionen des Klägers schon in den Monaten Januar und Februar 1953 nachteilig auswirken. Es ist daher entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts auch nicht möglich, in dieser Hinsicht den Nachweis eines durch den Beklagten verursachten Schadens deshalb zu verneinen, weil die Ausführung der recht umfassenden Aufträge in den Monaten Januar und Februar nicht in Angriff genommen worden ist. Der Kläger hat durch die beigezogenen Auskünfte der Firmen, die bei der Gesellschaft Bestellungen aufgegeben hatten - den umfangreichen Auftrag der dänischen Firma K. [REDACTED] erwähnt das Berufungsgericht überhaupt nicht - , jedenfalls so viel nachgewiesen, daß die Gesellschaft der Parteien im ausreichenden Umfang Fertigungsaufträge hatte, um ihren Produktionsbetrieb mit einem gewissen geschäftlichen Erfolg aufzunehmen. Wenn es zu einer solchen Produktion in der Folgezeit nicht gekommen ist und dieses, wie auch die Auskunftsschreiben zum Teil besagen, daran scheiterte, daß die Gesellschaft wegen der entstandenen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftern nicht zu der beabsichtigten geschäftlichen Tätigkeit gelangen konnte, so hat der Kläger im Rahmen eines Feststellungsprozesses den notwendigen Nachweis für den ihm erwachsenen Schaden erbracht; vorausgesetzt freilich, daß die Meinungsverschie-

denheiten und die dadurch bedingte Lahmlegung der Gesellschaft schon in den Monaten Januar/Februar 1953 auf das vertragswidrige Verhalten des Beklagten zurückzuführen ist.

Aus den vorstehenden Gründen kann daher nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts seiner Auffassung nicht gefolgt werden, daß dem Kläger bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages die Rechte Dritter an den eingebrachten Maschinen bereits bekannt waren und daß ein Kausalzusammenhang zwischen dem vertragswidrigen Verhalten des Beklagten und dem späteren Mißerfolg der Gesellschaft nicht erwiesen sei, und daß endlich der Kläger auch nicht einen ihm erwachsenen Schaden nachgewiesen hat.

III. Das Berufungsgericht ist des weiteren der Ansicht, daß der Kläger selbst dann, wenn ihm ein Schadenersatzanspruch gegen den Beklagten aus den von ihm bezeichneten Gründen zustehen würde, diesen Anspruch nicht vor Durchführung der Auseinandersetzung geltend machen könnte. Auch diese Rechtsauffassung ist, wie die Revision mit Recht hervorhebt, bei den hier gegebenen Verhältnissen unrichtig.

Der vom Kläger geltend gemachte Schadenersatzanspruch gehört zwar in den Rahmen der noch nicht durchgeführten Auseinandersetzung der Gesellschaft und stellt insoweit nach Auflösung der Gesellschaft nur einen unselbständigen Rechnungsposten dar. Denn auch Schadenersatzansprüche, die in einer Zweimanngesellschaft einem Gesellschafter wegen vertragswidrigen Verhaltens des anderen Gesellschafters zustehen, sind in dem Rahmen der Auseinandersetzung zu berücksichtigen. Das bedeutet, wie der Senat bereits wiederholt dargelegt hat, daß ein solcher Anspruch nach Auflösung der Gesellschaft nicht unabhängig von der Auseinandersetzung der Gesellschaft im Wege der

Leistungsklage selbständig geltend gemacht werden kann (vgl. dazu BGH LindMöhr Nr 2 zu § 730 BGB). Diese Beurteilung schließt jedoch entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht aus, daß im Wege der Feststellungsklage die Berechtigung eines solchen zwischen den Gesellschaftern streitigen Schadenersatzanspruchs außerhalb der Auseinandersetzung mit bindender Wirkung zwischen den Parteien geklärt wird. Denn hierdurch wird der Zweck der Auseinandersetzung, der die selbständige Geltendmachung eines einzelnen Anspruchs im Wege der Leistungsklage ausschließt, nicht gefährdet, sondern im Gegenteil gefördert, weil die Durchführung eines solchen Feststellungsprozesses die notwendige Klärung der Grundlage für die Auseinandersetzung herbeiführt und der endgültigen Abrechnung in keiner Weise vorgreift. Aus diesen Erwägungen hat der erkennende Senat bereits wiederholt betont, daß nach Auflösung der Gesellschaft und vor Durchführung der Auseinandersetzung keine begründeten Bedenken dagegen bestehen, daß ein Gesellschafter im Wege der Feststellungsklage eine Klärung über die Grundlagen eines zwischen den Gesellschaftern streitigen Anspruchs (Rechnungsposten) herbeiführt (vgl. etwa BGHZ 1, 74; BGH NJW 1951, 360).

Wenn das Berufungsgericht dem Schadenersatzanspruch des Klägers schließlich entgegenhält, daß er nur dann begründet sein könnte, sofern er höher als der Ausgleichsanspruch des Beklagten wegen der Zwangsversteigerung seines Grundstücks ist, so kann auch dem nicht gefolgt werden. Auch in dieser Hinsicht verkennt das Berufungsgericht die Bedeutung eines selbständigen Feststellungsprozesses zur Vorbereitung der noch nicht durchgeführten Auseinandersetzung. Zweck und Gegenstand eines solchen Feststellungsprozesses ist es lediglich, eine Klärung darüber herbeizuführen, ob der vom Kläger in Anspruch genommene Schadener-

34

satzanspruch als ein besonderer Rechnungsposten zugunsten des Klägers bei der Auseinandersetzung berücksichtigt werden kann oder nicht. Eine weitere Bedeutung hat er nicht. Namentlich ist es nicht seine Aufgabe, schon die endgültige Auseinandersetzung herbeizuführen. Es kann daher für die Entscheidung einer dahingehenden Feststellungsklage nicht darauf ankommen, ob dem Kläger bei Berücksichtigung seines geltend gemachten Schadenersatzanspruchs im Endergebnis nach Durchführung der Auseinandersetzung noch eine Forderung gegen den anderen Gesellschafter zusteht oder nicht. Daher ist es für den vorliegenden Rechtsstreit auch ohne Bedeutung, ob der Ausgleichsanspruch des Beklagten, der diesem wegen der Zwangsversteigerung seines Grundstücks gegen den Kläger zusteht, höher als der hier in Streit befindliche Schadenersatzanspruch des Klägers ist.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß das Berufungsurteil mit der bisherigen Begründung nicht aufrechterhalten werden kann. Es muß daher auf die Revision des Klägers aufgehoben werden. Eine abschließende Entscheidung zur Sache ist noch nicht möglich, da zu den tatsächlichen Grundlagen des geltend gemachten Schadenersatzanspruchs neue Feststellungen unter Berücksichtigung der vorstehenden Rechtsausführungen erforderlich sind. Die Sache muß daher zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, dem

dabei auch die Entscheidung über die Kosten der Revision
übertragen wird.

Dr. Canter

Dr. Fischer

Dr. Nörr

Dr. Haager

Liesecke